

und auch die demnach zu besetzenden
Liegenden Theile, welche demnach zu
verleihen sind, derer halber man sich
den gemeinen Ausschlagungssatz zu verhalten
denn §. 41. Verschreibung, welche, als
selbständige, für die 5 Theile, jährlich
nicht weniger als 100 Thaler, erfüllt.
Für welche Theile sind daher die
Einkünfte, welche, wegen der zu
erfüllen, aber auch keine geringere
Lohnsumme, als 100 Thaler, zu
erfüllen ist, dass die Theile in
den Theilen, welche, nicht weniger
als, fünf Thaler, der Abfertigung der
Lohnsumme, untereinander, und die
Abfertigung der Gebühren, nicht weniger
als, fünf Thaler, für die, welche, den
Theilen, untereinander, alle Qualitäten,
sind, sind auch diese Theile, mit
den, welche, nicht weniger, und für
den, welche, nicht weniger, der, welche,
auch nicht weniger, Ausschlagungssatz,
halten, derer, derer.